Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57 Ausgegeben Danzig, den 14. August 1933

Inhalt: Verordnung betr. die Ueberleitung der bisherigen Handelskammer und Handwerkskammer in öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen gemäß Verordnung vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 361) . . . . . S. 377
Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung usw. . . . . S. 377

137

Verordnung

betreffend die Überleitung der bisherigen Handelskammer und Handwerkskammer in öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen gemäß Verordnung vom 4. August 1933 (G. Bl. S. 361).

Vom 8. August 1933.

§ 1

Bis zur Ernennung der im § 4 der Verordnung vom 4. 8. 1933 (G. Bl. S. 361) genannten Vorsitzenden der Kammern führt der im § 5 der Verordnung bestellte Beauftragte des Senats die Geschäfte der Vorsitzenden der einzelnen Kammern.

§ 2

Die Amtsstelle der bisherigen Handelskammer bleibt bis auf weiteres bestehen und dient als vorläufige gemeinsame Geschäftsstelle der Industriekammer, Handelskammer und Gewerbekammer.

Die Amtsstelle der bisherigen Handwerkskammer bleibt gleichfalls bis auf weiteres bestehen und dient als vorläufige Geschäftsstelle der neuerrichteten Handwerkskammer.

§ 3

Die Verpflichtungen und die Forderungen der bisherigen Handelskammer, sowie die weiterhin bis zur Einrichtung der vorgesehenen Industriekammer, Handelskammer und Gewerbekammer entstehenden Verpflichtungen und Forderungen gehen auf die neuen Kammern über.

Entsprechendes gilt für die Verpflichtungen und die Forderungen der bisherigen Handwerkskammer, sowie für die weiterhin bis zur Einrichtung der neuen Handwerkskammer entstehenden Verpflichtungen und Forderungen.

Die Beitragspflicht, wie sie für die bisherige Handelskammer und Handwerkskammer bestanden hat, bleibt für das laufende Rechnungsjahr bestehen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 5. August in Kraft.

Danzig, den 8. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

138

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz und über die Bestellung von Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt vom 25. Juli 1933 (G. Bl. S. 349).

Vom 11. August 1933.

Auf Grund des Artikels 4 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Artikel 1 findet auf die Seekrankenkasse der Freien Stadt Danzig keine Anwendung.

§ 2

Die Genossenschaftsversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht aus 13 Vertretern. Die Verteilung auf die einzelnen Sektionen bestimmt das Landesversicherungsamt.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder in den Sektionsvorständen bei den Stadtkreisen Danzig und Zoppot wird auf je zwei Vertreter festgesetzt. Ihre Berufung erfolgt durch das Landesversicherungsamt.

§ 3

Die Verordnung vom 25. Juli 1933 erstreckt sich nicht auf die Versicherungsträger bei der Bezirksdirektion der Polnischen Staatsbahnen in Danzig und auf die Allgemeine Betriebskrankenkasse für den Bereich des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

§ 4

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Ausführung sie bestimmt sind, in Kraft getreten sind.

Danzig, den 11. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.